Dienstags/ den 3. Septembris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXXVI.

Wochentliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Mörs- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete
Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Curiöse Anmerckung über eine Gewohnheit Mitler Zeiten/ durch Anvertrauung der Reichs-Kleinodien jemand zum Käyserthum beförderlich zu seyn/ und von deren ferneren Aufhebung.

Zweyte Fortsetzung.

XVI. Viele andere Exempel und Beweißthümer gehen wir wissentlich vorbey/ weil diejenige/ so bereits angeführet worden/ gnug bescheinigen/ daß die alten Fränckischen/ Schwäbischen/ und Sächsischen Käyser in Teutschland die gewöhnlichen Reichs-Insignia/ womit sie zum erstenmahl gekrönet und eingeweihet waren/ bey sich behalten/ auch unterweilen nach Belieben

lieben mit sich geführet haben / und daß sie also diejenige Manier / jemand durch Anvertrauung derselben kurtz vor ihren Tode zum Nachfolger anzupreisen / leicht ins Werck zu stellen Gelegenheit hatten / derer sie sich dan auch bald mit minderem / bald mit mehrem Nachdruck / nachdem es die Umstände der Zeiten mit sich brachten / oder die Freyheit der wählenden Fürsten zu leyden schien / fleißig zu bedienen pflagten.

XVII. Diese Anmerckung nun kan uns zu verschiedenen theils dunckelen oder gantz unbekannten / theils verwirrten und streitigen Fragen / und deren nöthiger Erörterung den behörigen Schlüssel an die Hand geben / und also mehr Nutzen schaffen / als man vielleicht im Anfang sich eingebildet und vorgestellet hat. Zur Bekräftigung unsers Vorgebens wil ich nur einige Proben / so mir vorjetzo in die Gedancken kommen / auf dieser Schaubühne anführen. Unter welchen die Erste diese seyn kan / daß man hieraus gantz deutlich ersehe / wie die verwahrliche Niederlegung und Aufhebung gedachter Kleinodien zu Nürnberg und Acken erst nach den Zeiten Carls des Vierten zur beständigen Weise und Gewohnheit geworden / und daß diese vors Jahr 1400 / oder vor dem Anfang des fünfzehenden Seculi schwerlich feste Wurtzel geschossen: darum auch der so eben gedachte Käyser in seiner Güldnen Bulle davon nichts erwehnet / vielweniger angeordnet und vorgeschrieben hat / wie der Augenschein erweiset: daß aber nach Einführung einer solchen Gewohnheit / die folgenden Käyser mehr und mehr im Gebrauch gehabt / sich ihrer so genannten Haus-Kronen / und anderer Käyserlichen Zierathen / wie sie genennet werden / bey jeden sonderbaren Vorfällen zu bedienen / und also ihrer Hoheit den behörigen Glantz und Lüster zu geben.

XVIII. Zum Andern scheinet es sehr wahrscheinlich / wo nicht unstreitig zu seyn / daß eine solche Niederlegung an gedachte Oerter aus erheblichen Ursachen begonnen / nachdem die behörigen Ceremonien damit verrichtet waren. Und zwar darum fürnemlich / weil man durch die Erfahrung gelernet hatte / was vor Ungelegenheit und Widerwärtigkeit unterweilen dadurch entstanden war / wan diese Kleinodien jemand durch Uberlieferung eines verstorbenen Regenten in die Hände gerathen / dem die wählende Reichsfürsten hernach selbige zu laßen Bedencken trugen. Man hatte sonderlich in damaligen Zeiten von diesen Dingen / weil sie mehrentheils von Carl dem Großen herrühreten / gar eigene Gedancken / als ob das Römische Käyserthum nirgend recht seyn könte / wo diese heilige Reliquien / und eben gedachte alte Kleinodien nicht wären. Was bey den uralten Trojanern das Palladium / bey den alten Römern das Ancile / oder das so genannte heilige Schild nebst dem Palladio war / solches schien in den Mittlen Zeiten die Crone Carls des Großen / und nebst dieser insonderheit die heilige Lantze zu seyn / welche letzte noch von Constantin dem Großen solte herkommen / und Henricus Auceps am ersten von dem Burgundischen König Rudolphus nicht ohne großer Mühe / Kosten / und Zwang überkommen / hernach aber samt dem Reiche an seinem Sohn Otto I. nicht ohne glücklicher Vorbedeutung und Versicherung / wie man davor hielte / überlaßen / der dan solche vor sich im Kriege hertragen laßen / nach Alberti Stadensis Bericht p. m. 214. der schon p. 211. von gedachter Lantze dieses hinzufüget: Ipsaque est, quæ ex tunc hodieque in Imperatorum tutela solet manere. Wobey ich nur im Vorbeygehen mit dreyen Worten erinnere / daß erwehnte Lantze von vielen gar übel mit der lange hernach erst zu Antiochien gefundenen Lantze Longini verwechselt und confundiret werde. Siehe von dieser rechten Sigebertum Gemblacensem pag. 578. übers Jahr 927. bey Pistorius / Henricum Bodonem bey Meibomius T. II. p. 491. Sigfridus Preßbyter nennet sie die Lantze des heiligen Mauricii / p. 688. Doch viele / wie wir gesaget haben / verwirren sich hierin. Stadensis und Gemblacensis erklären sich nebst einigen andern am deutlichsten / und geben zu unserer obigen Deutung gnug Anlas.

XIX. Gedachte Widerwärtigkeit aber / so durch Zurückhaltung der Reichs-Kleinodien unterweilen verursachet worden / ist aus einigen zuvor angeführten Exempeln gnugsam zu sehen; wozu wir noch verschiedene andere Begebenheiten fügen könten / wan wir uns nicht einer behörigen Maaße zu befleißigen gedächten. Der erwehlte / obschon niemals zum ruhigen Besitz wegen Kürtze seines Lebens gelangte Käyser Wilhelmus / ein gebohrner Graf aus Holland / freuete sich darum nicht wenig / als er nur erst die Reichs-Insignia in den damals betrübten und durch die Päbste höchst verwirrten Zeiten in die Hände bekommen. Bey Johannes de Beka Chron. Traject. p. 87. wird ein Schreiben angeführet / das dieser Herr aus Speyer ums Jahr 1254. an den Ab-

von

von Egmond laßen abgehen / worin unter andern folgende nachdenckliche Worte vorkommen: Insuper accedat tibi ad cumulum gaudiorum, quod castrum Driesvelt & INSIGNIA IMPERIALIA, DIADEMA videlicet CUM MULTIS SANCTUARIIS, & ornatu inestabili, LANCEAM & CORONAM IN NOSTRO DOMINIO jam habemus & pacifice possidemus. Datum Spiræ. Aus eben dieser Ursache verordnete Otto der Vierte / dem die Päbste und einige andere das Leben und seine Würde sauer gnug gemachet hatten / in seinem Testament ums Jahr 1218 / daß / zur Verhütung aller weiteren Spaltung / sein Bruder / Pfaltz-Graf Henrich / die Reichs-Insignia an behörigem Orte zwantzig Wochen nach seinen Tode überliefern solte / sanctam crucem, wie es daselbst heisset / lanceam, & coronam, dentem S. Joannis Baptistæ, & Imperialia Insignia, præter pallium nostrum, quod dandum est ad S. Egidium, viginti septimanas post discessum nostrum conserves, & nulli hominum sub cœlo repræsentes, nisi ei, quem Principes unanimiter elegerint & juste, aut ei, qui nunc est electus, si Principes in eum consenserint &c. Siehe hievon / und von diesem preißwürdigen / wiewol wie viele andere seines gleichen übel geplagten Käyser / Henricum Meibomium in Apolog. pro Ottone IV. Imp. p. 391. oder in dessen großer Sammlung Tom. III. p. 148.

XX. Ferner und zum Dritten erhellet aus der angezeigten Manier / und den dabey gefügten Umständen der Ungrund der lächerlichen und fast abgeschmackten Fabel dreyer gantz verschiedenen / nemlich einer Silbernen / Eisernen / und Goldenen Krone / womit die Käyser in alten Zeiten hätten müßen als Könige in Teutschland / in der Lombardey / und zu Rom gekrönet werden. Welches Mährlein so tiefe Wurtzel geschossen / daß die Mönche und Canonisten hierüber recht tröstliche und postillantische Anmerckungen aus dem Propheten Daniel / oder ich weiß nicht woher gemacht. Es sind bereits drey und neuntzig Jahr verflossen / daß der gelehrte Professor zu Wittenberg Augustus Büchnerus hierüber von David Schelhammer befraget worden / der dan ihm antwortete / es schienen zwar drey Kronen gewesen zu seyn / weil so viel davon gemeldet worden / aber sie wären gleichwol alle von purem Golde gewesen / doch wegen Verschiedenheit der dreyfachen hohen Würde nur verblümter Weise so genennet worden. Siehe gedachten Büchnerum Epist. Part. I. p. m. 189. & seq. Aber das gantze Vorgeben ist eben so unwahr / als es ungereimt ist / und Büchner selber ob er schon den Ungrund eingesehen / hat doch die Eigenschafft der Sache gleichsam nur durch einen Nebel geschauet.

XXI. Daß sich die alten Teutschen Käyser ein und eben derselbigen goldenen Crone Carls des Großen so wol zu Acken oder anderswo in Teutschland / als zu Rom bedienet / ist daraus Sonnen-klar abzunehmen / was wir droben von Otto III. und Lothario Saxone aus bewehrten Scribenten Mitler Zeiten angeführet haben / da gesaget worden / daß sie die Reichs-Insignia dazu mit sich in Italien geführet haben. Und solches hat nachhero Käyser Friderich III. bey seiner Krönung zu Rom abermahls gethan. Damit die Sache ausser Streit gesetzet werde / so höre einen Augen-Zeugen / nemlich Eneam Sylvium / Cantzlern dieses Käysers / und nachherigen Pabst unter dem Namen Pii II. in Histor. Friderici III. pag. 80. Cæsar autem, quamvis ornamenta sibi pretio incredibili comparasset, in hanc tamen solennitatem (nemlich sich zu Rom vom Pabst als Käyser / oder Imperator Augustus / wie sie so mit Unterscheid zu reden müssen sich einbildeten) pallium, ensem, sceptrum, pomum, CORONAMQUE KAROLI MAGNI, ut fama fuit, EX ARCHIVIS NORIBERGENSIUM AD SE DEFERRI CURAVERAT; hisque usus est. Datur enim hoc vetustati, ut plus Majestatis habere videantur: pondere nova carent. Und wie es daselbst weiter lautet / da er den Unterscheid des alten und neuen Prachts bemercket / und auf den Zweifel geräth / ob diese Dinge wohl alle von Karl dem Großen herkämen / sonderlich da auf das Schwerd Caroli Magni fast ein Böhmischer Löwe zu sehen gewesen / so daß es geschienen / als ob Carl der Vierte denselben besorget hätte. Siehe die gantze merckwürdige Stelle daselbst.

XXII. Aber was ist es nöthig daran einigen Zweifel zu tragen? Eben derselbige Eneas Sylvius bezeuget daselbst kurtz vorher gantz offenbertzig p. 79. daß das obige eine Fabel sey. Has autem coronas omnes aureas esse compertum habeo, quamvis per medium circulum Coronæ Mediolanensis lamina quædam parvula ex ferro ducatur, quæ stultæ interpretationi efficit locum. Was kan sichrer und deutlicher seyn? Außer nur daß dieses hieraus erhellet / daß man in der Lombardey

bardey eine besondere Krone ehemahls gehabt / womit die Käyser sich zu Mobdetien bey Meyland krönen lassen; daß aber auch diese gleichfals von Golde gewesen / ausgenommen daß in der mitte derselben ein dünner eiserner Reif sich befunden / zu mehrer Festhaltung / wie es scheinet / woraus vielleicht dieses alte / und mit so vielen andächtigen Glossen gantz tröstlich versehene Mährlein geflossen. Ich kan mich hierin / wie ein jeder siehet / auf den Pabst selber / und auf seine eigne Worte beruffen. Es hat also dergleichen alte eingewurtzelte Fabel aus übel verstandenen / und zur Unzeit im eigentlichen Sinn aufgefasten verblühmten Redarten ihren wahren Ursprung genommen.

Der Rest nechstens.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem Se. Königliche Majestät aus Dero Hochlöbl. Regierung allergnädigst verordnet / daß das in der Capitul-Straße zu Cleve kännlich gelegene so genannte Amtmanns Haus / welches vorhin von einem zeitlichen Amtmann und Receptore der Haus-Armen Revenüen bewohnet worden / nebst dem dabey / und den in der Hagischen Straße kännlich gelegenen / nach ihren ehemaligen Fundatoren so genannten Schwartzkops und Ryswicks Armen Höfen / denen Meistbietenden publicè bey brennender Kertze verkaufet werden sollen; Und dann Ein Hoch-Edler Magistrat der Stadt Cleve resolviret hat / das Amtmanns Haus / mit der dabey befindlichen Scheune und Garten allein / die beyde Armen Höfe aber in besondern Parceelen verkaufen zu laßen / mithin zu solchem Ende auf den 31. Augusti und 14. Septembr. a. c. termini distractionis præfiget worden; Als wollen diejenige / welche dazu Lust haben / sich auf gesetzte Zeit / allemahl des Nachmittags um 3. Uhr / auf dem Rahthause daselbst einfinden / und ihren Nutzen zu beförderen suchen / gestalt in letzterem termino der Zuschlag / salvâ Clementissimâ ratificatione, geschehen solle. Inzwischen können die Vorwarden und Plans, wie die Häuser auf den Armen Höfen künftig erbauet werden sollen / bey dem Hrn. Secretario Weyer eingesehen werden.

Terwyl de Weduwe van wylen Mr. Willem Trap, neffens de Momboirs, en de geinteresseerde van de onmondige Kinderen voorneemens zyn, in Termino den Toeslag van Huys en Hoff te doen, als mede haare Mobilien voor 't meeste gedeelte te verkoopen, en vervolgens de Creditoren te voldoen; Als worden deselve hiermede versogt en gewaarschout, van haare Pretensie ende Actie, dewelck sy op den Boedel ofte Nalatenschap vermeenen te hebben, ten eersten in het Sterfhuys binnen Embrick in te brengen, en andersints sullen verwagten moeten, dat met de uyttellinge der Coops-penningen sal vervaaren werden.

Den 5. September 1743. sal de Wed. op Stegers in het Hondschap Dam, in het Ambt Straelen, mitten Stockenslaegh laeten vercoopen haere gereede Goederen, als Carre, Peerd, Coeyen en Bouwgereedschap, voorts Meubelen; Die daertoe gesint is, kan sigh aldaer laeten vinden.

Nachdem Peter Andreas Rump der jüngere in Schwelm / in der Grafschafft Marck wohnhafft / das nahe vor der Stadt daselbst gelegene / und also genannte Gut auf Damm / entweder gantz oder Stückweise / aus freyer Hand an den Meistbietenden / mit Vorbehalt und Verschaffung des Lehn herrlichen Consens, zu verkauffen / und aus dem daraus erlösendem Kauffschilling seine Creditores in Güte zu befriedigen vorhabens / darzu solches 120. Reichsthaler jährlichs ausbringt; Als wird dieses hiemit bekannt gemacht / damit diejenige / welche das ermelte Gut / entweder gantz / oder ein und ander Stück davon / zu kauffen Lust tragen / sich bey ihm Rump an seiner Behausung zu Schwelm einfinden mögen.

III. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 31. Augusti / Nachmittags Glocke 2 / soll zu Marien-Baum im Schwanen / eine so aus Maurer- als Zimmermeister Arbeit bestehende / und an das Römisch-Catholische Pastorat Haus zu Vynen zu verfügende Haupt-Reparation, denen wenigst-forderenden öffentlich anbestadiget werden / wornach also die Lust-tragende sich achten / und ihren Vortheil schaffen / die des Falls errichtete Vorwarden und Beslecke auch bey dem Königl. geheimten Regierungs-Raht und Richtern derer Aemter Alt-Calcar / Grieth rc. Hrn. Schuirmann in Calcar schon vorhero einsehen können.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXVI. Dienstags den 3. Septembris 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht / daß in usum Creditorum des Juden Elias Levi Gompertz sämmtliche Mobilien / bestehend in Zinn / Kupfer / Betten / Leinen / Wüllen / Behangsel / Cabinetten / Spiegel / Stühle / und sonsten allerhand Haußgeräthe / auf den 9. Sept. und folgende Tage / denen Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen; welche dazu Lust haben / können sich alsdann in dessen bißherige Wohnung in Cleve einfinden.

Hr. Otto Kauertz zu Crevvelt ist vorhadens / sein Haus und Erb / in der so genannten Everts-strasse allda kennlich gelegen / auf den 9. Septembris c. a. bey Jacob Nöttges im Grünenwald / plus offerenti zu verkaufen.

Es stehet ein schöner Amboß bey dem Schlösser-Meister Henrich Meysenburg zu Crevvelt zum feilen Kauf; Wer dazu Lust hat / kan sich je eher je lieber bey demselben melden.

Den 7. September sal binnen Gelder verkocht worden het Huys van de Erfgenaemen de Bye; Die daertoe Gadinge heeft, kan sich naer den Middagh om 2. Uhren laeten vinden op den Raedthuyse, en doen syn Proufyt.

Ad instantiam Curatoris Kosthausischen Concursus, sollen nachbenennte Kosthausische Immobilair-Stücke / als 1.) die Wohnbehausung nebst der Scheune / 2.) das Neben-Haus / und 3.) das Stück Landes bey der langen Landwehr / auf den 23. Augusti / 20. Septemb. und 18. Octob. laufenden Jahrs / jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr / am Stadt-Gericht zu Hattneggen / auf der Raths-Cammer publice subhastiret / und in letzterem termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

V. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Demnach den 27. Julii a. c. des verstorbenen Mattheis Nottbaums alhier im Oederich gegen Lohmanns über gelegenes Wohnhaus / und dabey gehörigen Garten und Stallung / von denen Erben aufm Schlag gebracht worden / und dem Herrn Justitz-Rath Türck für 75. Rthler. zwarn zugeschlagen / jedoch salva approbatione Magistratus; Als wird jedermänniglich hiedurch bekannt gemacht / daß wan jemand etwas daran zu prætendiren / oder ein mehreres dafür bieten wolle / sich innerhalb 14. Tagen à dato dieses / beym hiesigen Magistratu sub pœna perpetui silentii, oder inzwischen beym Herrn Scheffen Zum Brinck / als Deputirten / anzugeben hätte / in entstehung dessen aber die Approbation erfolgen solle.

VI. Sachen / so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Chirurgus Wilhelm Meyer in Wesel am 22. Januarii 1740. von denen Erben Jacob Jacobsen / laut gerichtlichen Buchen Kaufs Vorwarden / ein Haus in der Türffstrase daselbst gelegen / als Meistbietenden käuflich an sich bracht / Falls nun jemand sich finden solte / welcher einige rechtliche Ansprach auf gemeltem Hause zu haben vermeinen mögte / hat sich innerhalb vier Wochen à dato den 20. Augusti a. c. an zu rechnen / bey gemeltem Herrn Meyer in der Feldstraßen zu gemeltem Wesel wohnhaft anzugeben / in Entstehung dessen zu gewärtigen / daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferlegt seye / und nach Verfliessung gemelter vier Wochen / der Uberrest des Kaufschillings außgezahlet werden solle / welches hiedurch männiglich bekannt gemacht wird.

Nachdeme die Eheleute Gossen Eeren zu Goch / von der Wittibe Alberti zu Cleve / ihre beyde bey Asperden auf dem Berge / nebst dem Closter Hove gelegene zwey Bauhöfen / mit denen dazu gehörigen Ländereyen und Pertinentien / aus der Hand an sich gekauft haben; so wird solches zu dem Ende dem Publico hiemit bekannt gemachet / daß / ob jemand einiges Recht oder Prætension haben mögte / warum dieser Kauf-Contract nicht vor gültig zu erkennen / oder auch sonsten etwas

zu

zu forderen haben mögten / in Zeit von 14. Tagen à dato dieses / sich bey dem Ankäuffer zu melden habe / man sonsten nach denen Conditiones verfahren / und der Kaufschilling außgezahlet werden solle.

VII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zu Cleve in der Hagischen Straße ist ein wolgelegenes und neu ausgebautes Haus zu miethen / welches unten an der Erde mit einem durchgehenden Gang / drey commoden Zimmern / wovon zwey an der Straße gelegen / einer räumlichen und mit Fournisen versehenen Küche / einem grossen Waschhause / und sehr bequemen Bier- und Wein-Keller / oben aber mit vier Zimmern / deren zwey eine gantz lustige Aussicht / nicht nur in die vorbeygehende sehr passante Hagische Straße einen bis zum andern Ende / sondern auch an das Tellensche Feld / nach Griethausen hin haben / nebst einem über das gantze zweyte Stockwerck gehenden grossen Söller / und dabeneben mit einem besonderen Holtzboden / so dann mit einer gemächlichen Treppe / und so wol oben als unten mit einem Prevét für alle Zimmer versehen; wer Lust dazu hat / kan sich bey dem Hrn. Kriegs- und Domainen-Raht Schmits zu Cleve melden.

VIII. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Nachdem die allernechst bey Lünen auf dem Beseckenstrom gelegene Walck- und Lohmühle / wie auch Schleuße / daselbst fordersamst wiederum zu Stande gebracht werden sollen / als wird solches hiedurch bekannt gemacht / Falls ein oder ander des Wercks-Kündiger zu dessen Herstellung sich finden solte / selbiger sich forderlichst bey der Frau von Echtren oder Herrn Bürgermeister Bielefeld in Lünen anzugeben / da dan gegen billigmäßige Conditiones der Contract sofort mit selbigen geschlossen werden soll.

IX. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Demnach in der Wennerischen Concurs-Sache ad instantiam des per majora erwehlten und bestätigten Curatoris bonorum, Hn. Fiscalis und Advocati Engels / Edictalis Citatio contra Creditores per Decretum vom 9. Augusti a. c. erkannt worden; Als werden deswegen alle und jede Creditores, welche an des Herrn Wilhelm Rötgern Wenners Güther und Vermögen einige Ansprache oder Forderungen haben mögten / hiemit peremptoriè abgeladen / daß sie in denen dazu angesetzten terminis, als den 10. Septemb. für den ersten / den 8. Octob. für den anderen / und 5. Novemb. für den dritten und letzten termin, ihre Forderungen / wie sie mit gehörigen Documentis, oder auf eine andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen / bey dem Königl. Gerichte zu Camen / allemahl Vormittags um 9. Uhr ad Protocollum beyringen / und zu dem Ende die Documenta, zur Justification ihrer Forderungen originaliter relictis ad Protocollum Copiis vidimatis produciren / und darüber mit dem angeordneten Herrn Curatore, und Neben-Creditoribus verfahren / gütliche Handlungen pflegen / und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewarten / nach Ablauf dieser angesetzten terminen aber Acta für geschlossen gehalten / und diejenige / so ihre Forderungen nicht beygebracht / oder wan gleich solches geschehen / dieselbe doch in bemelten terminis nicht gebührend justificiret haben wurden / nicht weiter gehöret / und abgewiesen / mithin denenselben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Da durch das Intelligentz-Blat sub Num. XXXIII. denenjenigen / so an denen Eheleuten Ritters / genannt Kampmanns zu forderen haben / bedeutet worden / daß auf den 23. Augusti ihre Forderungen liquidiren / und darüber mit dem Curatore und Neben-Creditoren verfahren sollen / und in gemelten Terminen zwar verschiedene Creditores ihre Forderungen schriftlich übergeben lassen / ohne daß in Persohn oder per Mandatarium dabey erschienen; Als wird ex superabundanti, die oben bemelte / dem Intelligentz-Blat sub Num. XXXIII. inserirte Citation hiemit nochmahls wiederholet / und zur liquidation, und übrigens Verfahren / terminus auf den 17. Septembr. a. c. angesetzet / mit der Verwarnung / daß wofern Creditores in dicto termino, entweder selbst / oder per Mandatarium, oder auch diejenige / so sich noch nicht gemeldet / darinnen nicht erscheinen würden / in contumaciam die rechtliche Gebuhr verfüget werden.

Nachdeme

Nachdeme der Herr von Nehem zum Hasenacker und Vogelhaus / beym Gerichte zu Haren näher angezeiget / daß in denen pro exploratione onerum jüngsthin abgehaltenen übrigen dreyen Terminen / einige Creditores sich gemeldet / deren Prætensiones er entweder gar nicht gestehet / oder hos ille quid hält / er Herr von Nehem auch sonsten verhoffet / es werden die Creditores in Betracht / daß er zu deren Bezahlung sicheres sine ullo onere anererbtes legatum in die Hasenackersche Güther eingeschlossen / an ihren Anforderungen etwas schwinden lassen / und dahero pro termino liquidationis & tentandæ concordiæ angestanden; Als werden zu dem Ende termini auf den 16. und 28. Septembris a. c. Vormittags um 9. Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Haren angesetzet / mithin alle und jede in vorherigen terminis erschienene Creditores, ad liquidandum & sese declarandum, mit der Verwarnung hiemit citiret und abgeladen / daß in des ein oder anderen nicht Erscheinungs-Fall / dennoch zu Folge der Concurs-Ordnung / nach des mehresten theils oder potiorum Creditorum declaration, ferner verfahren werden solle.

Nachdem in causa concurrirenden Creditoren / contra Bernd Hartjes zu Spellen / concursus erkannt worden; so werden alle und jede / so an erwehnten Hartjes eine rechtmäßige Prætension haben / hierdurch abgeladen / ihre Justification und Beweisstücke in Zeit von 6. Wochen beym Königl. Gericht zu Spellen / sub pœna perpetui silentii gebührend beyzubringen.

X. AVERTISSEMENTS.

Es wird hiedurch bekannt gemacht / daß in der Herrlichkeit Eickel alle nöthige Anstalten vorgekehret werden / die vor Alters daselbst so berühmte Märckte / deren eines auf Michaelis, das andere auf Mariä Verkündigung einfällt / wieder in vorigen Flor zu bringen / und wird 2. Jahren nach einander das sonst gewöhnliche Stand-Geld freygegeben / welches nach Verlauf derselben auf ein geringes soll gesetzet werden; Wer auch das beste Koppel Pferde hinbringet / wird dieserhalb eine Verehrung bekommen / deßgleichen von den besten Kühen und Schweinen.

Schipper Arien van Oort, als ordinaris Beurt-Schipper, door de Magistrat van de Stadt Embrick, op Nimwegen & vice versa aangestelt zynde, zo werd zulks tot een jeders Naricht en Geriev van Coopman en Passagier bekend gemaakt, dat hy 's Donderdaegs Klokke 12. præcise van Embrick op Nimwegen, en des Saterdaegs op deselvde Ure van Nimwegen wederom na Embrick affahren zal.

Es ist die Armen-Jägers Stelle zu Götterswickerham und Spellen vacant; wer dazu Lust hat / kan sich beym Königl. Gericht daselbst melden.

XI. Angekommene Frembde vom 23. bis 30. Augusti in Cleve.

Herr Wissen / Hr. Hoven Advocat in dem Haag / Hr. Overbeck Pastor in Alckmar / Hr. Müller / Hr. Dellekens / und Hr. Diemann von Amsterdam / Hr. van Hassel / Hr. Coemann / Herr van Holde / Herr Jan van Haeck / und Herr Jacob van Haeck von Arnheim / Herr van Dulleker / und Herr van Willick von Utrecht / logiren bey Joossent im Herren Logement.

XII. Angekommene Frembde vom 23. bis 30. Augusti in Wesel.

Se. Excellence der Herr General-Feld-Marschall Graf von Schmettau kommt von Berlin / Herr Capitain von Graß vom Pflantzischen Regiment / Frey-Herr von Hambruck / Herr Tirion / und Herr Gräffe Kaufleute aus Crevelt / Herr Oudaan / und Herr van Maurick Kaufleute aus Amsterdam / Herr Goffens Advocat aus Rotterdam / Herr Dorremann Kaufmann aus Venroi / Herr Wylick / und Herr van Dülcken Kaufleute aus Rotterdam / logiren im Schlüssel.

XIII.

XIII. Angekommene Frembde vom 23. bis 30. Augusti in Duisburg.

Die sämmtliche Churfürstl. Cöllnische Hoff-Suite, und Hr. Capitain von Hachenburg aus Neuwied / logiren im Teutschen Haus bey der Frau Posthalterin Hayermanns.

XIV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 23. bis 30. Augusti in Cleve.

Niemand.

XV. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 23. bis 30. August. in Wesel.

Niemand.

XVI. Copulirte und Ehelich Eingesegnete / vom 23. bis 30. Augusti in Duisburg.

Niemand.

XVII. Getrayde-Preiß vom 23. bis 30. Augusti.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	4	—	—	17	2	—	16	—	—	—	—	—	15	7	—	12	9	—	—	—
Wesel	1	2	—	—	18	—	—	18	—	—	—	—	—	16	10	—	17	--	—	—	—
Embr.	1	6	1	—	19	6	—	21	3	—	17	9	—	16	—	—	15	9	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	6	1	—	19	—	—	21	3	—	21	3	—	17	9	—	15	9	1	—	9
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	8	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	14	—	1	10	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	--	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

XVIII. Brod - Taxa.

In Cleve				Wesel				Duisburg.			
Vor $2\frac{1}{2}$. st. Weißbrod soll wiegen	Pf. —	Loth 42	Qu. —	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf. —	Loth 11	Qu. —	Vor 1. st. Weißbrod soll wiegen	Pf. —	Loth 16	Qu. —
Vor 6. stüber ein Roggenbrod von	10	—	—	Vor 3. stüb. 4. d. ein Roggenbrod	5	16	—	Vor 4. stüb. 4. dt. ein Roggenbrod	7	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.